

Römische Erlässe

**Johannes Paul II., *Apostolisches Schreiben zum Abschluß des Großen Jubiläums des Jahres 2000*
vom 6. Jänner 2001**

Mit großer Einfühlsamkeit verfasste Papst Johannes Paul II. das Apostolische Schreiben zum Abschluss des Heiligen Jahres 2000 „*Novo millennio ineunte*“. Darin beschreibt er nicht nur die vielfältigen Erfahrungen und Begegnungen während des großen Jubiläumsjahres, sondern er weist auch auf die Intention hin, sich nämlich als Kirche 35 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil umfassend „die Frage nach ihrer Erneuerung zu stellen, um mit neuem Schwung ihren Evangelisierungsauftrag anzugehen“.

In einem ersten Rückblick wird „die Begegnung mit Christus“ anhand einzelner Ereignisse des Hl. Jahres verdeutlicht: dazu zählen die Vergebungsbitte vom 12. März 2000 ebenso wie das Jugendtreffen in Rom, die Wallfahrt ins Hl. Land ebenso wie die ökumenischen Feiern. Auch soziale Fragen gelangen ins Blickfeld der Erinnerung, und es wird vermerkt, dass in der Entschuldungsdebatte zwar Anstöße gegeben wurden, aber manche Umsetzungen noch fehlen. Es folgt im 2. Teil eine spirituelle Betrachtung, die sich Christus stellt, dem „Antlitz, das es zu betrachten gilt“.

Damit ist die Grundlage für ein „Neu anfangen bei Christus“ (Teil 3) gelegt, woraus der Papst einige Handlungsleitlinien und „pastorale Weisungen“

formuliert. Vorrangig werden die Bischöfe aufgefordert, mit Beteiligung der verschiedenen Mitglieder des Gottesvolkes die Etappen des künftigen Weges zu umreißen. Als „pastorale Prioritäten“ nennt Johannes Paul II. etwa die Berufung zur Heiligkeit (wider eine minimalistische Ethik und oberflächliche Religiosität), die Gebetserziehung, die sonntägliche Eucharistiefeier, das Sakrament der Versöhnung, das Hören und Verkünden des Wortes Gottes (mit der Notwendigkeit der Inkulturation).

Die bisherigen Überlegungen münden (im 4. Abschnitt) in Voraussetzungen für „eine Zukunft der Liebe“: „Die Kirche zum Haus und zur Schule der Gemeinschaft zu machen“, darin liegt eine große Herausforderung für das angebrochene Jahrtausend. Die vom Papst eingemahnte „Spiritualität der Gemeinschaft“ wendet sich gegen alle „egoistischen Versuchungen“ von Rivalität, Karrierismus, Misstrauen und Eifersüchteleien. Bemerkenswert ist der Hinweis, dass auch bezüglich der Reform der Römischen Kurie, der Organisation der Synoden und der Arbeitsweise der Bischofskonferenzen „noch viel zu tun“ ist, um die Möglichkeiten dieser Werkzeuge der Gemeinschaft besser zum Ausdruck zu bringen. Auch sollen die rechtlichen Instrumente zur Mitarbeit in der Teilkirche, wie Priester- und Pastoralräte, besser zur Geltung gebracht werden. Weitere Aspekte sind der Ruf nach einer breit angelegten Berufungspastoral, die Sorge um die Familien und eine

klare Förderung des ökumenischen Einsatzes sowie des interreligiösen Dialogs. Mit Blick auf die sozialen Aufgaben an den Schauplätzen der Armut sei es Zeit für eine neue „Phantasie der Liebe“, die sich zudem der vielen ethisch-ökologischen Probleme annimmt. Der ermutigende Aufruf des Papstes zu einem hoffnungsvollen Vorschreiten besitzt im II. Vatikanischen Konzil einen „sicheren Kompass“, an dem sich der Weg der Kirche weiter orientieren soll.

(L'Osservatore Romano [dt.], Nr. 2 vom 12. Jänner 2001, 9–17; auch Verlautbarungen des apostolischen Stuhls 150)

**Johannes Paul II.,
Grundgesetz des Vatikanstaates
vom 26. November 2000**

Mit dem Fest Kathedra Petri am 22. Februar 2001 trat das von Papst Johannes Paul II. am 26. November 2000 veröffentlichte neue „Grundgesetz des Vatikanstaates“ in Kraft. Diese Verfassungsbestimmungen lösen mit ihren 20 Artikeln formell die einschlägigen Regelungen der Lateranverträge 1929 ab und legen normativ fest, was in den vergangenen Jahrzehnten durch entsprechende Entscheidungen und Regelungen bereits vollzogene Praxis war (etwa durch das von Papst Paul VI. am 24. Juni 1969 veröffentlichte „Gesetz über die Regierung des Vatikanstaates“ Nr. 51). Das Grundgesetz bezieht sich nicht auf die Kurie, den Heiligen Stuhl oder die Leitung der Weltkirche, sondern ausschließlich auf den Vatikanstaat und die darin bestehenden Einrichtungen beziehungsweise auf die in den verschiedensten Bereichen tätigen Vatikanbediensteten (von den Museen über das Postamt, den Gesundheitsdienst oder den Fuhrpark

bis hin zum Sicherheitsdienst, der „Vigilanza“).

Mit dem am 11. Februar 1929 unterschriebenen und am 7. Juni 1929 ratifizierten Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und den Königreich Italien wurde die seit 1870 offene „Römische Frage“ gelöst und der Papst für den Verlust des Kirchenstaates entschädigt. Es entstand der moderne „Staat der Vatikanstadt“ als souveränes Völkerrechtssubjekt, der im Sinne der allgemeinen Staatslehre alle dafür geforderten Konstitutivelemente aufweist: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt, wobei sich allerdings als Besonderheit das Gebiet auf dem Territorium der Hauptstadt eines anderen Staates befindet. Mit einer Fläche von 44 ha ist der Vatikanstaat zudem der kleinste Staat der Welt.

Grundlegende Veränderungen bringt die neue Verfassung nicht, wenngleich die Strukturen besser geklärt wurden und die Aufgaben der Funktionsträger bei der Regierung dieses Staates – vor allem hinsichtlich Legislative und Exekutive – eindeutiger zugeordnet werden können.

Dem Papst steht nach Art eines „absoluten Wahlmonarchen“ auch weiterhin die volle gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt zu. Bislang übte allerdings nur Pius XI. (1922–1939) die Staatsregierung direkt aus unter Mithilfe eines „Gouvernators“, der täglich bei ihm vorsprach. 1939 ernannte aber schon Pius XII. (1939–1958) – ohne Abänderung des Verfassungsgesetzes – eine dreiköpfige Kardinalskommission, die in seinem Namen und in seiner Vertretung dem Gouvernement vorstand. Mit Schreiben vom 6. April 1984 übertrug dann Johannes Paul II. dem damaligen Staatssekretär (Kardinal Agostino Casaroli) das Spezialmandat, stellver-

tretend für ihn alle weltlichen Regierungsgeschäfte mit jeglichen Vollmachten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, selbstverständlich mit steter Rückbindung an den Papst bei wichtigen Angelegenheiten. Mit dem vorliegenden Grundgesetz wurde das Amt eines Gouverneurs, das nach dem Tod des einzigen Amtsinhabers Marchese Camillo Sarafini seit 1952 vakant geblieben ist, offiziell gestrichen und die Regierungsgewalt nun klar dem Präsidenten der Kardinalskommission für den Vatikanstaat übertragen.

Im Falle einer Sedisvakanz des Papstamtes stehen dem Kardinalskollegium alle Staatsgewalten zu, das jedoch gesetzliche Maßnahmen nur in Dringlichkeitsfällen und für die Dauer der Vakanz erlassen darf, es sei denn, diese werden vom anschließend gewählten Papst ausdrücklich bestätigt (Art 1). Sonst wird die Legislative ständig, in delegierter und kollegialer Weise durch den Kardinalpräsidenten und eine Kardinalskommission – alle jeweils auf fünf Jahre bestellt – ausgeübt, abgesehen von den Fällen, in denen der Papst die Gesetzgebung sich selbst oder anderen Instanzen vorbehält (Art 3–4). Immer aber müssen die Gesetzesvorschläge zuerst durch das Staatssekretariat dem Papst zur Begutachtung unterbreitet werden (Art 4 Abs 3).

Die ausführende Gewalt wird vom Papst an den Präsidenten der Kommission (derzeit ist dies der US-Amerikaner Edmund Casimir Kard. Szoka) delegiert, der dabei von einem General- und einem Vize-Generalsekretär unterstützt wird (Art 5; 6–12). In wichtigen Fällen ist immer im Einvernehmen mit den Staatssekretariat vorzugehen (Art 6). Zur Beratung ist auch noch das Amt eines Generalrates (Consiglieri Generale) sowie die Ernennung von

Staatsräten vorgesehen, die individuell oder kollegial angehört werden können (Art. 13).

Die Außenbeziehungen des Vatikanstaates übt der Papst im Weg des Staatssekretariates aus (Art 2), andernfalls kommt dem Kardinalpräsidenten der Kommission Vertretungsbefugnis zu (Art 8).

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Papstes von den nach der Gerichtsordnung des Vatikanstaates bestellten Organen – mit vier Instanzen – ausgeübt (Art 15–19), wobei es dem Papst aber zukommt, in jeder Zivil- oder Strafrechtssache und in jedem Stadium des Verfahrens die Untersuchung sowie die Entscheidung an sich zu ziehen beziehungsweise einer speziellen Instanz zu übertragen (Art 16). Dem Papst ist es auch vorbehalten, Amnestien, Indulte, Straferlasse und Gnaden zu gewähren (Art 19).

An die Anforderungen einer säkularen Verfassung moderner Staaten der Neuzeit wurden nur bedingt Konzessionen gemacht, etwa indem auf die Verankerung der prozeduralen Verfahrensgerechtigkeit eigens Bedacht genommen und die Möglichkeit von hierarchischen Rekursen gegen Verwaltungsakte normiert wird (Art 17–18). Resümierend ist jedenfalls festzuhalten, dass das neue Grundgesetz über die Verfassung des Vatikanstaates entsprechend einer langen Erfahrung bei Regierung und Verwaltung dieses sehr speziellen Kleinstaates erstellt wurde, „dessen Daseinsbegründung nichts anderes ist als die Sicherstellung der Freiheit des Apostolischen Stuhles und der Unabhängigkeit des Römischen Pontifex in der Ausübung seiner Mission“ (ital. Präsentation des Gesetzestextes). (L'Osservatore Romano [dt.] Nr. 8 vom 23. Februar 2001, 6)